



Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

**VORLAGE
17/6502**

A17

Ursula Heinen-Esser

28.02.2022

Seite 1 von 1

Aktenzeichen
VI-6 – 01.02.02.04-000013
bei Antwort bitte angeben

Bearbeitung: Herr Krekler
Marc.Krekler@mulnv.nrw.de
Telefon 0211 4566-314
Telefax 0211 4566-388
poststelle@mulnv.nrw.de

Umsetzung des Gifftiergesetzes in der Praxis

Sitzung des AULNV am 09.03.2022

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

hiermit übersende ich Ihnen den erbetenen schriftlichen Bericht der Landesregierung zum Thema „Umsetzung des Gifftiergesetzes in der Praxis“ mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder des Ausschusses für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz.

Der Bericht schildert die Vollzugserfahrungen mit dem neuen Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor sehr giftigen Tieren (Gifftiergesetz – GiftTierG NRW) nach Ablauf des ersten Jahres seit dem Inkrafttreten am 01.01.2021 und informiert über die Zahl der zurzeit in Nordrhein-Westfalen gemeldeten Gifftierhaltungen sowie die Zahl der gehaltenen Tiere.

Mit freundlichen Grüßen

Ursula Heinen-Esser

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Emilie-Preyer-Platz 1
40479 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
poststelle@mulnv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 und U79
oder Buslinie 722 (Messe)
Haltestelle Nordstraße



**Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und
Verbraucherschutz des Landtags Nordrhein-Westfalen
am 9. März 2022

Schriftlicher Bericht

„Umsetzung des Gifttiergesetzes in der Praxis“

Das vom nordrhein-westfälischen Landtag im Juni 2020 beschlossene Gifftiergesetz (GifftierG NRW) ist am 1. Januar 2021 in Kraft getreten.

Ziel des Gesetzes ist eine Regulierung und langfristige Reduzierung der privaten Haltung von sehr giftigen Tieren, welche aufgrund ihrer starken Giftwirkung nach Bissen oder Stichen eine erhebliche Bedrohung für die Gesundheit und das Leben von Menschen darstellen können. Dazu gehören alle Giftschlangenarten im engeren Sinne, bestimmte Skorpion- und Webspinnenarten sowie deren Unterarten und Kreuzungen.

Die Haltung und Neuanschaffung dieser Tiere ist seit dem 01.01.2021 für Privatpersonen verboten. Bereits zu diesem Zeitpunkt bestehende Haltungen dürfen jedoch aus Gründen des Bestandsschutzes unter Erfüllung bestimmter Voraussetzungen fortgeführt werden.

Zwischen dem 01.01.2021 und 30.06.2021 mussten alle Halterinnen und Halter der in dem Gesetz aufgeführten giftigen Tiere die Haltung unter Angabe von Art, Anzahl und Haltungsort beim zuständigen Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) melden. Das Ministerium und das LANUV haben die Öffentlichkeit durch Pressemitteilungen und durch eine eigens eingerichtete Internetseite über die Meldepflicht informiert. Zusammen mit der Meldung musste mitgeteilt werden, ob die Haltung fortgesetzt werden soll oder ob die Tiere abgegeben werden. Für die Aufnahme und die dauerhafte Unterbringung abgegebener oder auf behördliche Veranlassung weggenommener Gifftiere hat das Land NRW nach einer EU-weiten Ausschreibung eine Auffangeinrichtung in Bingen in Rheinland-Pfalz als Dienstleister beauftragt.

Zahl der Tierhaltungen und der gehaltenen Gifftiere

Zum Sachstand des Vollzugs des Gifftiergesetzes für die Monate Januar bis Dezember 2021 berichtet das LANUV wie folgt:

Zwischen dem 01.01.2021 und dem 30.06.2021 hatten 226 Haltungspersonen eine Haltung von Gifftieren beim LANUV angezeigt. 213 der 226 Haltungspersonen hielten im Juni 2021 747 Giftspinnen, 3331 Giftschlangen sowie 311 giftige Skorpione.

13 der 226 Haltungspersonen hatten bis 30. Juni 2021 mitgeteilt, dass sie die Haltung der Gifftiere nicht fortführen möchten. Diese 13 Haltungspersonen hielten 78 giftige Spinnen und 122 giftige Skorpione. Die vorbenannten Tiere wurden von der Auffangeinrichtung auftragsgemäß abgeholt und befinden sich seither in der Einrichtung in Rheinland-Pfalz. Eine freiwillige Aufgabe der Haltung von Giftschlangen erfolgte in 2021 nicht.

Im Verlauf des zweiten Halbjahres 2021 haben zwei zuvor als Bestandshalter geführte Personen von den zuständigen Kreisveterinärämtern auf Antrag eine Erlaubnis zur gewerblichen Haltung gemäß § 11 Absatz 1 Satz 1 Nr. 8 Tierschutzgesetz erhalten. Sie sind demnach gemäß § 1 Absatz 2 GifftierG NRW nicht mehr als Privathalter zu führen. Nach § 1 Absatz 2 GifftierG NRW sind bestimmte Arten der Tierhaltung wie etwa in Zoos, in Aufnahmeeinrichtungen, im gewerblichen Tierhandel oder in wissenschaftlichen Einrichtungen von den Reglementierungen des Gifftiergesetzes ausgenommen. Aber auch

diese Haltungen unterliegen einer behördlichen Kontrolle, etwa durch die Kreisveterinärämter oder die Naturschutzbehörden.

Eine zum Stichtag 30.06.2021 bestehende Gifftierhaltung wurde geringfügig verspätet gemeldet und somit erst nach Ablauf der Meldefrist registriert.

Vier private Gifftierhaltungen wurden durch den Tod der gehaltenen Gifftiere zwischenzeitlich beendet, eine weitere Haltungsperson ist in ein anderes Bundesland verzogen.

Die Zahl der beim LANUV angezeigten privaten Haltungen giftiger Tiere hat sich demzufolge von 213 Haltungen im Juli 2021 auf 207 Haltungen im Dezember 2021 verringert. Die Anzahl der in den 207 Bestandshaltungen gemeldeten Gifftiere beläuft sich (Stand 31.12.2021) auf 4301 Gifftiere, darunter 3553 Giftschlangen, 275 Giftskorpione sowie 472 Giftspinnen. Die deutlich reduzierte Zahl an Giftspinnen in privater Haltung kommt durch die o.g. Erteilungen von Erlaubnissen gemäß § 11 Tierschutzgesetz zustande.

Aufdeckung einer großen Gifftierhaltung in Hagen

Im November 2021 ist eine illegale Gifftierhaltung in Hagen entdeckt worden. Auch in den Medien wurde hierüber berichtet. Im Rahmen einer Hausdurchsuchung durch die Polizei Hagen am 17.11.2021 wurden 15 vermeintlich giftige Tiere in einer Wohnung aufgefunden. Die Polizei informierte daraufhin das Veterinär- und Ordnungsamt der Stadt Hagen sowie das LANUV. Dieses stellte fest, dass der Tierhalter die Haltung giftiger Tiere nicht angezeigt hatte. Am 25.11.2021 wurde die Tierhaltung aufgrund eines bestehenden Tierhaltungsverbots durch das Veterinäramt der Stadt Hagen in Begleitung des Ordnungsamts, eines Reptiliensachkundigen der Feuerwehr sowie der Gifftiersachverständigen der Feuerwehr Düsseldorf kontrolliert. Im Rahmen dieser Kontrolle wurden nur noch zwei der 15 vermuteten Gifftiere in der Wohnung des Betroffenen vorgefunden; der Tierhalter teilte mit, er habe die Tiere abgegeben. Im Kellerabteil, aber auch in der Wohnung des Betroffenen wurden im weiteren Verlauf zahlreiche Gifftiere in nicht ausreichend gesicherten Plastikbehältnissen, zum Teil frei oder in Schubladen aufgefunden, die dort versteckt waren. Insgesamt belief sich die Zahl auf 55 Gifftiere sowie fünf ungiftige Exoten. Im Rahmen akut erforderlicher Maßnahmen der Gefahrenabwehr wurde die Sicherstellung der Tiere und das Versiegeln der Wohnung und des Kellerabteils vor Ort angeordnet. Der gesamte Tierbestand wurde zunächst vorläufig in der Reptilienauffangstation der Terra Zoo RAS gGmbH in Rheinberg untergebracht. Am 4. Februar 2022 hat der beauftragte Dienstleister aus Rheinland-Pfalz die Tiere abgeholt und nach Bingen verbracht.

Gegen den Hagener Tierhalter ist ein Strafverfahren eingeleitet worden. Gemäß § 8 Absatz 1 Nr. 1 Gifftiergesetz NRW droht ihm im Falle einer Verurteilung eine Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder eine Geldstrafe.

Klage eines Tierhalters gegen das Gifftiergesetz

Im Zusammenhang mit dem Gifftiergesetz ist lediglich ein verwaltungsgerichtlicher Rechtsstreit anhängig. Am 13. Juli 2021 erhob ein nordrhein-westfälischer Gifftierhalter vor dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen eine Feststellungsklage gegen das im Gifftiergesetz geregelte Verbot, sich weitere Gifftiere anzuschaffen und zu halten (hier: zwei

Ornamentvogelspinnen der Gattung Poecilotheria). Im Rahmen der Klage begehrt der Kläger insbesondere die Klärung der Frage, ob von Spinnen der Gattung Poecilotheria tatsächlich eine ausreichend große Gefahr ausgeht, die eine Verbotregelung im Gifftiergesetz rechtfertigt. Im Verfahren wurden bislang Schriftsätze ausgetauscht. Eine mündliche Verhandlung ist vom Verwaltungsgericht Gelsenkirchen noch nicht terminiert worden.

Erlass einer Gifftier-Datenübermittlungsverordnung

Die nach den Vorschriften des Gifftiergesetzes angezeigten Gifftierhaltungen werden vom zuständigen LANUV in einer Datenbank gespeichert und verwaltet. Das LANUV hat die Kreisordnungsbehörden und örtlichen Ordnungsbehörden über die in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich angezeigten Haltungen, aber auch über Abgaben oder Verluste von Gifftieren zu informieren.

Gemäß § 5 Absatz 3 Satz 3 GiftTierG NRW können diese Informationen und Mitteilungen den Empfängern auch im Wege eines automatisierten Abrufverfahrens bereitgestellt werden. Hierzu hat das Umweltministerium auf Grundlage des § 6 Absatz 2 des Datenschutzgesetzes in Abstimmung mit dem Ministerium des Innern und der Landesbeauftragten für den Datenschutz am 31. Mai 2021 eine „Verordnung über die automatisierte Übermittlung von Daten im Anwendungsbereich des Gifftiergesetzes an die Kreisordnungsbehörden und örtlichen Ordnungsbehörden (Gifftier-Datenübermittlungsverordnung NRW – GiftTier-DÜVO NRW)“ erlassen. Die Kreisordnungsbehörden und örtlichen Ordnungsbehörden können seither im Wege eines personalisierten, passwortgestützten Zugriffs die Halterdaten für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich jederzeit anlassbezogen abfragen.

Die gestellten Fragen

- Wie läuft die Umsetzung des Gifftiergesetzes in NRW in der Praxis?
- Wie viele bestehende Haltungen wurden angezeigt?
- Wie ist die Resonanz der betroffenen Akteure?

sind damit beantwortet.